

#### **4. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Schauenburg über die Hundesteuer**

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl.I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl I. S. 666,669), und der §§ 5 und 17 des Hundesteuergesetzes vom 09.03.1957 (GVBl.I S. 28) sowie der §§ 3 - 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (GVBl. I S. 1818) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg, Kreis Kassel, in der Sitzung am 30. August 2007 den folgenden

#### **vierten Nachtrag**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

I. Die nachstehenden §§ 3, 5 und 6 werden wie folgt geändert und ergänzt:

##### **§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem nächsten Monats Ersten, der dem Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) unverändert

##### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz nach § 5 des Hundesteuergesetzes wird
- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| für den ersten Hund auf     | 72,00 EUR  |
| für den zweiten Hund auf    | 108,00 EUR |
| für jeden weiteren Hund auf | 132,00 EUR |
- pro Jahr festgesetzt.
- (2) unverändert
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund  
Jährlich 516,00 EUR.
- (4) unverändert

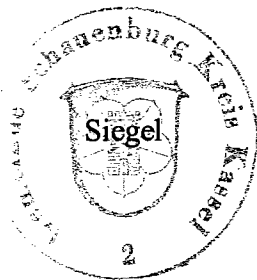
##### **§ 6 Steuerbefreiungen**

Wird ergänzt um:


- (2) c) ) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden. Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund ein Jahr dem Haushalt gehört.

II. Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Schauenburg, den 31. August 2007



Der Gemeindevorstand

  
(Gimmler)  
Bürgermeisterin